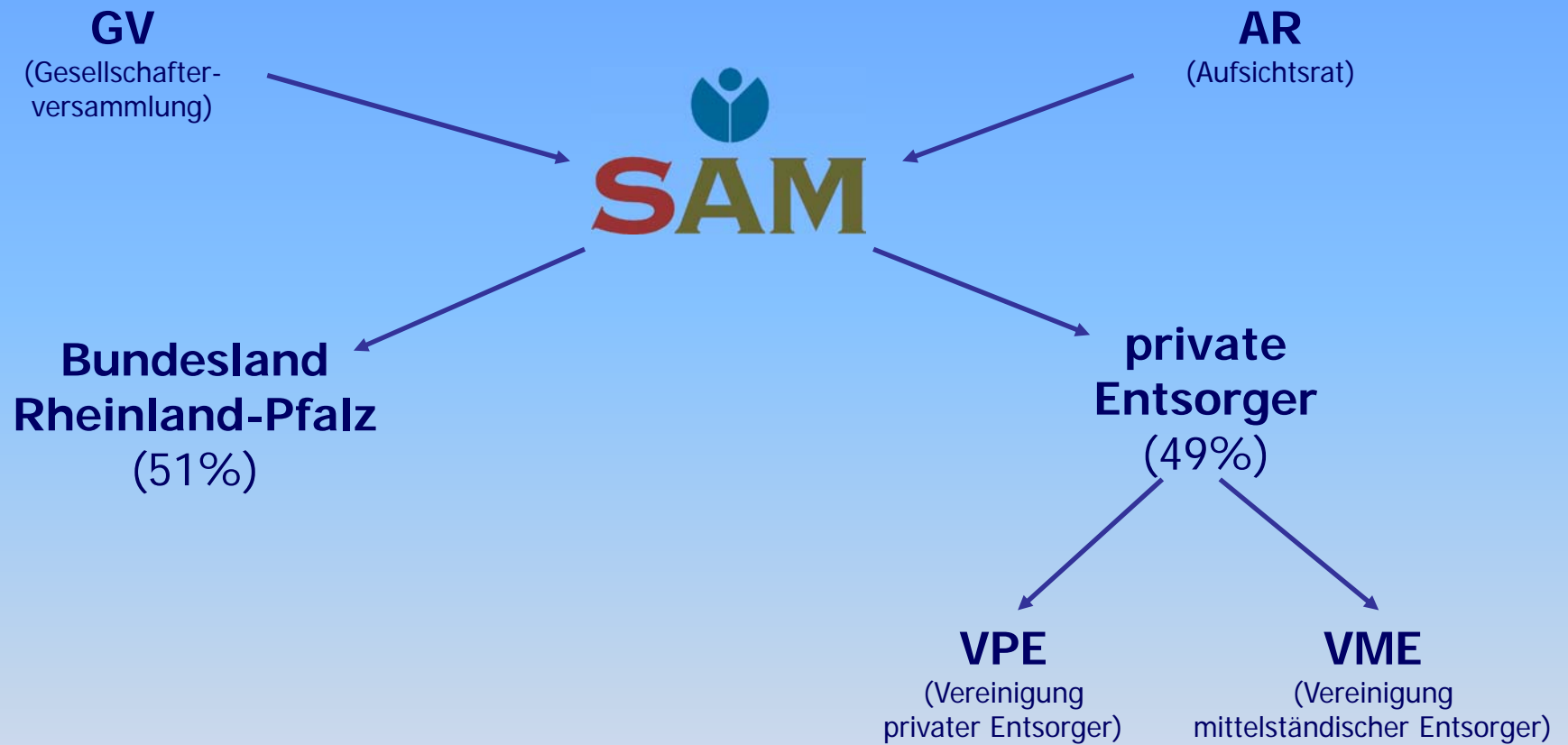


**Kaiserslautern, 01.06.2012**

# **Die elektronische Registerführung nicht nachweispflichtiger Abfälle**



Dr. Rainer Meffert

Geschäftsführung

Hans-Joachim Schulz-Ellermann

Dr. Olaf Kropp, Prokurist

# VPE

## Vereinigung privater Entsorgungsbetriebe der Sonderabfallentsorgung Rheinland-Pfalz GmbH

### Gesellschafter:

1. Jakob Becker GmbH & Co. KG, Mehlingen
2. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG,  
Lünen
3. S & E Sonderabfall GmbH, Neuwied
4. SITA West GmbH, Ochtendung
5. Umweltschutz West GmbH, Gladbeck

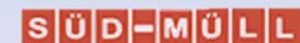


# VME

## Vereinigung mittelständischer Entsorgungsbetriebe der Sonderabfallentsorgung Rheinland-Pfalz GmbH

### Gesellschafter:

1. Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH, Neitersen
2. Entsorgungsbetrieb Luzia Francois GmbH, Rittersdorf
3. Haltermann GmbH, Speyer
4. Horsch Entsorgung GmbH, Trier
5. HSTG Hunsrück-Sondertransport GmbH, Hoppstädten-Weiersbach
6. IMA Sanierungszentren GmbH & Co. KG, Germersheim
7. L & Z Transformatoren und Industrieservice GmbH, Ludwigshafen
8. Ruppenthal Entsorgung GmbH & Co. KG, Mülheim/Mosel
9. Süd-Müll Transport GmbH & Co. KG, Frankenthal



Intelligente Konzepte und Lösungen in der Abfallwirtschaft

1993 gegründet

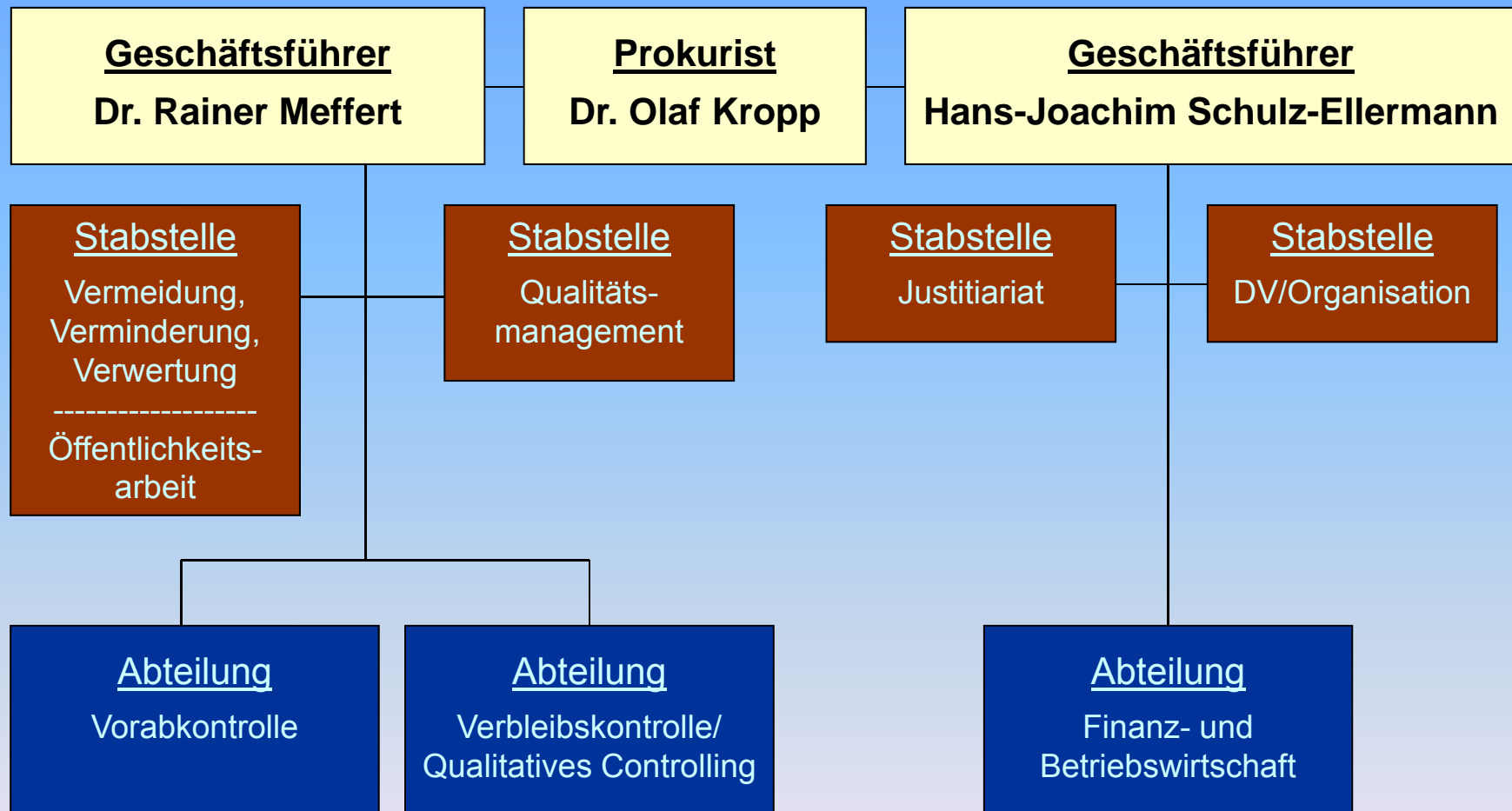
Organisationsform:

PPP-Modell, mit hoheitlichen Aufgaben beliehene GmbH

Ziel:

- Schaffung von mehr Transparenz auf einem Markt für gefährliche Stoffe mit negativem Marktwert
- Bündelung aller Genehmigungs- und Überwachungskompetenzen im Stoffstrommanagement gefährlicher Abfälle national und international
- Umsetzung der neu eingeführten landesrechtlichen Andienungspflicht
- Schaffung eines kompetenten Partners für die rheinland-pfälzische Wirtschaft, umfassendes Angebot an Beratungsleistungen

# Organigramm



## Planung und Durchführung von Schulungen und Seminaren:

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Vorab- und Verbleibskontrolle

Abfallrecht

Fehlermanagement

Bauabfälle

Chemie des Abfalls

Spezialthemen (z.B. Novelle des KrW-/AbfG, E-Schrott...)

## Information und Veröffentlichungen über abfallrelevante Themen:

Praxisinfos

Kurzinfos

Projektberichte

Newsletter „SAM aktuell“

weitere Publikationen

## Zusammenarbeit mit anderen Institutionen:

IHKs, HWKs

Hochschulen

Verbände, Innungen

BASF (Ökoeffizienzanalyse)

Steuerungsgruppe des Landes Rheinland-Pfalz im LUWG





# Neues Gebührenmodell der SAM

**Probleme der bisherigen Gebührenerhebung** durch prozentuale Beaufschlagung der Entsorgungskosten, z. B.:

- hoher Aufwand für die Entsorgungsunternehmen
- mangelnde Bereitschaft, der SAM die Preise offenzulegen
- hoher Aufwand bei Nichtübersendung von Rechnungskopien
- Modell im Zeitalter der elektronischen Nachweisführung nicht mehr zeitgemäß

Deshalb soll ein **neues, vereinfachtes Gebührenmodell** eingeführt werden, Eckpunkte:

- Gebührenerhebung nach Aufwand der SAM (Gebühr pro Begleitschein)
- vollständige Kostendeckung
- Vereinfachung und Entbürokratisierung durch Wegfall der Pflicht zur Übersendung von Rechnungskopien

## Rechtliche Grundlagen: Inhalt der Register

- Register enthalten eine **sachlich und zeitlich geordnete Darstellung der Entsorgungsvorgänge**.
- Ein Register besteht aus **mehreren Verzeichnissen**, die jeweils pro Abfallart und Anfallstelle bzw. Entsorgungsanlage zu führen sind.
- Bei **Papierform** handelt es sich um eine ständig zu ergänzende, systematische und vollständige Loseblattsammlung der in den einzelnen Verzeichnissen abgehefteten Nachweisbelege.
- Bei **elektronischer Form** muss diese Struktur elektronisch abgebildet werden.
- Aufbewahrungsdauer: **3 Jahre** ab Einstellung des letzten Belegs (aber: ggf. längere Dauer gem. Zulassungsbescheid Ents.anlage)

## Register für nicht nachweispflichtige Abfälle



Rechtsgrundlage ist (seit heute) **§ 49 KrwG**  
(ehemals § 42 Krw-/AbfG)

Anforderungen an Register sind nach § 52  
KrwG in der Nachweisverordnung (NachwV)  
geregelt

**§ 24 NachwV** regelt Registerführung nicht  
nachweispflichtiger Abfälle

- Abs. 4 für Entsorger
- Abs. 5 für Entsorger, wenn es auch  
Ausgänge gibt (z.B. ZWL)
- Abs. 6 für Erzeuger
- Abs. 7 für Beförderer

## Register für nicht nachweispflichtige Abfälle (Papierform)

Je Abfallart u. Anlage ein **gesondertes Verzeichnis**

### Alternative 1: Liste bzw. Tabelle

- als Überschrift einmalig:
  - Abfallschlüssel lt. AVV
  - Abfallentsorger/ -erzeuger (Name u. Anschrift)
  - Behandlungsanlage/Lager (Bezeichnung, Anschrift u. ggf. Betriebsnr.)

- unterhalb fortlaufend je abgegebene Charge spätestens 10 Kalendertage nach Abgabe:
  - Abfallmenge
  - Datum der Abgabe
  - übernehmende Person (nur bei Output)
  - Unterschrift

### Alternative 2: Loseblattsammlung

Formblätter gem.  
NachwV

Formblatt BS oder  
Praxisbelege

## Register für nicht nachweispflichtige Abfälle (Papierform)

### Alternative 3: Mischform

- als Überschrift einmalig: Formblätter DEN + VE bzw. AE
- unterhalb fortlaufend je abgegebene Charge Liste/Tabelle

### Alternative 4: Mischform

- als Überschrift einmalig: Blatt mit grundlegenden Angaben
- unterhalb fortlaufend Begleitscheine

### Alternative 5: Mischform

- als Überschrift einmalig: Blatt mit grundlegenden Angaben
- unterhalb fortlaufend Praxisbelege (Liefer- oder Wiegescheine)

## Register für nicht nachweispflichtige Abfälle (elektr. Form)

- Für nicht nachweispflichtige Abfälle besteht auch nach dem **1.4.2010 keine Pflicht** zur elektronischen Registerführung (Ausnahme: behördliche Anordnung).
- Die Register können ohne Zustimmung der Behörde **freiwillig** elektronisch geführt werden. In diesem Fall müssen **zwingend** die Formblätter (= jeweils Alternative 2) zugrunde gelegt werden. Maßgeblich sind die Angaben aus den **(neuen) Formblättern** gemäß NachwV.
- Die **Anforderungen** an die elektronische Registerführung von nachweispflichtigen Abfällen gelten entsprechend (dauerhafte und geordnete Speicherung für mind. 3 Jahre, Möglichkeit zur Versendung elektronischer Registerauszüge etc.).

## Register für nicht nachweispflichtige Abfälle (Sonderform)

- **Sonderformen** sind **auf Antrag nach § 26 NachwV** möglich
- die SAM hat bisher nur in sehr wenigen Ausnahmefällen eine Erleichterung bei Führung von Registern nicht nachweispflichtiger Abfälle zugestimmt
- eine Zustimmung ist nur möglich, wenn (*nicht abschließend*)
  - Möglichkeiten der Nachverfolgbarkeit gleich oder besser sind
  - Signaturen mit qeS erfolgen
  - eine dauerhafte Speicherung sichergestellt ist
  - Zuverlässigkeit des Unternehmens gegeben ist

Jakob Becker Entsorgungs GmbH, Anlagenstandort: Mehlingen, AVV-Nr.: 200101

Datum der Abgabe	Menge	A-Nummer	Übernehmer Name	Wägescheinnummer
01.03.2012	19,72 t	74817	Abfallwirtschafts-	606336
01.03.2012	22,10 t	74825	Uniroh GmbH	606352
01.03.2012	24,83 t	74816	Abfallwirtschafts-	606383
01.03.2012	15,86 t	74570	Uniroh GmbH	606396
01.03.2012	23,35 t	74821	Kreisverwaltung	606399
01.03.2012	22,30 t	74819	Abfallwirtschafts-	606445
01.03.2012	22,56 t	74821	Kreisverwaltung	606466
02.03.2012	22,08 t	74817	Abfallwirtschafts-	606500
02.03.2012	22,51 t	74819	Abfallwirtschafts-	606579
03.03.2012	24,56 t	75460	Uniroh GmbH	606586
05.03.2012	22,31 t	74821	Kreisverwaltung	606635
05.03.2012	20,92 t	74816	Abfallwirtschafts-	606666
05.03.2012	21,43 t	74816	Abfallwirtschafts-	606702
06.03.2012	22,28 t	74819	Abfallwirtschafts-	606826
07.03.2012	23,96 t	74821	Kreisverwaltung	606865
07.03.2012	24,67 t	74817	Abfallwirtschafts-	606885
07.03.2012	23,98 t	74821	Kreisverwaltung	606908
08.03.2012	21,24 t	74817	Abfallwirtschafts-	607050
08.03.2012	23,01 t	74821	Kreisverwaltung	607062
08.03.2012	22,94 t	74817	Abfallwirtschafts-	607069
08.03.2012	21,15 t	74819	Abfallwirtschafts-	607082
09.03.2012	22,59 t	74816	Abfallwirtschafts-	607167
09.03.2012	24,23 t	74821	Kreisverwaltung	607231
10.03.2012	20,25 t	74817	Abfallwirtschafts-	607278

*ehemaliges Papierregister*

Datum: 22.03.2012

Unterschrift:



## Beispiel: Sonderlösung der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH

- elektronischer Listenausdruck mit allen erforderlichen Angaben wird aus der Betriebssoftware erstellt
- jeder einzelne Vorgang ist über die A-Nummer identifizierbar
- alle Einzeldokumente (Wiegeschein, Lieferschein) sind über die A-Nummer und die Haussoftware nachvollziehbar/einsehbar
- jede Liste wird alle 10 Tage erstellt und mit qeS signiert



## Wichtige Neuerung seit **1.6. 2012 (neues KrwG)** :

- Insbesondere an die Überwachung von **Händlern und Maklern** von Abfällen werden künftig erhöhte Anforderungen gestellt.
- Neben **Anzeige- und Erlaubnispflichten** (§§ 53 und 54 KrWG) müssen Händler und Makler **gefährlicher Abfälle** nun auch **abfallrechtliche Register** gemäß den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) führen. Das schreibt § 49 Abs. 3 KrWG vor
- Daher sollen Händler und Makler für die gefährlichen Abfälle, die sie ab dem 01. Juni 2012 handeln oder makeln, und die dann einer Entsorgung zugeführt werden, ein **formloses Register analog zu den Bestimmungen des § 24 Abs. 6 NachwV** führen

Pflichten nach der Nachweisverordnung  
für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle



### Registerführung bei gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen sind zur Führung von Registern verpflichtet<sup>(1)</sup>. Die Register bestehen prinzipiell aus einer Zusammenstellung der (Sammel-)Entsorgungsnachweise sowie der Begleit- und Übernahmescheine<sup>(2)</sup>. Sie müssen systematisch nach Abfallarten und in der zeitlichen Reihenfolge der Entsorgungsvorgänge geordnet sein (siehe **Nr. 1**). Seit dem 01.04.2010 müssen die Register **elektronisch** geführt werden<sup>(3)</sup>. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten (siehe **Nr. 3**). Die Registerpflicht der Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger gilt auch dann, wenn die gefährlichen Abfälle ausnahmsweise nicht nachweispflichtig sind. Allerdings ist dann eine elektronische Registerführung nicht vorgeschrieben (siehe **Nr. 2**).

Für **Entsorger** gilt darüber hinaus eine erweiterte Registerpflicht: Sie müssen auch die Annahme und Abgabe von **nicht gefährlichen**

#### 1. Register für nachweispflichtige (gefährliche) Abfälle

Das Register für nachweispflichtige gefährliche Abfälle muss seit dem 01.04.2010 in **elektronischer Form** geführt werden. Dabei müssen die im vorgegebenen XML-Format erstellten elektronischen (Sammel-)Entsorgungsnachweise sowie Begleit- und Übernahmescheine innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt **systematisch und in zeitlicher Reihenfolge** gespeichert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die elektronischen Begleitscheine und Übernahmescheine den jeweiligen elektronischen (Sammel-)Entsorgungsnachweisen zugeordnet werden. Im Einzelnen:

##### 1.1 Erzeuger-Register

Erzeuger erhalten bei der Einzelentsorgung von gefährlichen Abfällen die elektronischen



wichtige weitere  
Detailinformationen zur  
Registerführung sind in  
unserem

**Merkblatt 11**

zusammengestellt

Darüberhinausgehende  
Informationen finden Sie auf  
unserer Web-Seite

<http://www.sam-rlp.de>

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**  
**Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.**

Kontakt: Dr. Rainer Meffert  
SAM – Sonderabfall-Management-  
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbh  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34  
55130 Mainz  
Tel.: 06131 98298-10  
Fax: 06131 98298-11  
E-Mail: @sam-rlp.de